

## Gewissensfreiheit und die Grenzen des Staates

---

Michael Oliva Córdoba, Universität Hamburg

Donnerstag, 31. März 2022

### Zusammenfassung (500 Wörter)

I.

Der Vortrag behandelt eine verbreitete Annahme: *Religion ist Privatsache*. Prominent vertreten wurde diese Sicht etwa vom amerikanischen Gründervater *Thomas Jefferson*<sup>1</sup> und dem preußischen Gelehrten *Wilhelm von Humboldt*.<sup>2</sup> Die *Trennung von Staat und Religion* erscheint vielen als Gebot der *Gewissensfreiheit*.<sup>3</sup> Dies führt auf ein *Abgrenzungsproblem*, das der Vortrag untersucht: Wer Gewissensfreiheit gewährleisten sehen möchte, setzt damit der Legitimität staatlichen Wirkens womöglich engere Grenzen, als ihm lieb ist: Gewissensfragen haben wir in Luthers Glauben schließlich nicht weniger als in Kants Moral oder der höchstrichterlichen Diskussion um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung.<sup>4</sup> Das Nachdenken über Gewissensfreiheit führt damit auf einen *strikten staatlichen Neutralismus* in Wertfragen, der selbst dem zeitgenössischen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat mehr Zurückhaltung abverlangen würde, als wir heute einzufordern gewohnt sind.

Der Vortrag entwickelt, dass dies weder vom rechten Verständnis des Gewissens, noch vom rechten Verständnis des Politischen her eine normative Einsicht ist: Das Abgrenzungsproblem zwingt aus *methodologischen* Gründen dazu, die Grenzen des Staates entlang der strikten Neutralität in allen Gewissensfragen zu ziehen. Wenn aber die Grenzen des wohleingerichteten Gemeinwesens entlang des Freiheitsraumes verläuft, der durch die Vereinigung der Gewissensvorbehalte seiner

---

<sup>1</sup> Jefferson 1802, 397. Jefferson hatte in *John Lockes* „Letter Concerning Toleration“ einen wirkungsmächtigen Vorläufer: „I affirm, that the Magistrate’s Power extends not to the establishing of any Articles of Faith, or Forms of Worship, by the force of his Laws. [...] The care of the Salvation of Mens Souls cannot belong to the Magistrate. [The Church and the Commonwealth] are perfectly distinct and indefinitely different from each other.“ (Locke 1689, 14 & 24)

<sup>2</sup> Vgl. Humboldt 1792, 83: „„Alles, was die Religion betrifft, [liegt] ausserhalb der Gränzen der Wirksamkeit des Staats“ und Jefferson 1802, 397: „[...] wall of separation between church and State“. Vgl. auch Jefferson 1777 (insbes. 390–392), der zur Vorlage für das 1786 verabschiedete „Virginia Statute for Religious Freedom“ wurde, das wiederum für den 1791 ratifizierten, ersten Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung Pate stand.

<sup>3</sup> Vgl. Mill 1869, 15.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfG 12, 45; Luhmann 1965 sowie Böckenförde 1970.

Bürger gedacht werden kann, was ergibt sich für den *Kontraktualismus*? Steht die These des Vortrags in Konkurrenz zur politischen Grundeinsicht, dass die Grenzen des Staates durch die *Zustimmung* seiner Bürger gezogen werden? Der Vortrag zeigt, dass das Verhältnis von Zustimmung und Gewissen als komplementär begriffen werden kann. Eine Schlüsselrolle spielt dabei *John Lockes* Begriff des (politischen) *Vertrauens*.

## II.

„Gewissen“ ist ein großes Wort, das in die griechische Antike und darüber hinaus zurückverweist.<sup>5</sup> Die heute dominante moralgebundene Auffassung des Gewissens wirft Fragen zum Verhältnis von Religion und Moral auf: Ist Luthers „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“ Ausdruck einer moralischen Haltung statt einer religiösen? Klarheit schafft das Bundesverfassungsgericht.<sup>6</sup> Es bestimmt Gewissensfreiheit formal, nicht material. Damit zeigt sich, „was auch nahezu alle Gewissenslehren betonen, daß Gewissensfragen weder gegenständlich noch nach dem Inhalt des Gewissensgebots noch nach Gründen und Motiven irgendwie begrenzt sind.“<sup>7</sup> Hätte der Staat das Gewissen jedes einzelnen zu achten, schienen die Grenzen des Staates die des Gewissens zu sein.

Dem steht die Grundeinsicht der politischen Moderne gegenüber: *Es gibt keine legitime Herrschaft außer durch Zustimmung*.<sup>8</sup> In der durch Locke gemilderten Betrachtungsweise erscheint der Souverän nur noch als *Sachwalter* einer ihm unter Bedingungen übertragenen Gewalt. Er bleibt für deren legitime Anwendung auf unser *Vertrauen* angewiesen. Kontraktualistisch sind die Grenzen des Staates also die Grenzen des Vertrauens. Vertrauen wäre dabei als fortwährende Zustimmung und die Schaffung des Gemeinwesens als *creatio continua* aufzufassen.<sup>9</sup>

Wie passt dies zur staatseinhegenden Natur der Grenzen des Gewissens? Die Lösung findet bereits *Thomas Jefferson*, der Vater der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung: „The rights of conscience we never submitted, we could not

---

<sup>5</sup> Vgl. z.B. Sorabji 2014; Reiner 2010; Blühdorn et al. 2010; Marietta 1970.

<sup>6</sup> BVerfG 12, 45 Rn. 30: „Als eine Gewissensentscheidung ist [...] jede ernste sittliche, d. h. an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“

<sup>7</sup> Böckenförde 1970, 68

<sup>8</sup> Hobbes 1651, II.17.13; Locke 1690, II, § 95

<sup>9</sup> Rehm 2012a, 13 scheint Vertrauen als konstante Erneuerung von Zustimmung zu deuten. Mit Dunn 1984, 284 und Laslett 1960, 113–117 sieht Rehm 2012b, 103ff. Vertrauen jedoch als ein neben die Zustimmung tretendes, eigenes Prinzip.

submit.“<sup>10</sup> Wo wir Gewissensgründe als *Zustimmungsvorbehalt* verstehen, der die Grenzen unserer Bereitschaft anzeigt, den Naturzustand zu verlassen, malen wir *die äußeren Grenzen* politischer Zustimmung aus. Wer die Grenzen des Staates entlang der des Gewissens zieht, der schaut demnach auf dieselbe Grenze wie der, der auf die Grenzen politischen Vertrauens blickt. Er schaut auf sie nur *von der anderen Seite*.

## Literaturverzeichnis (Auswahl)

- Blühdorn, J., Wolter, M., Krüger, F., Weyer, A. & Heimbrock, H. (2010), „Gewissen“, in: *Theologische Realenzyklopädie Online: Gesellschaft/Gesellschaft und Christentum V - Gottesbeweise*. Berlin, New York: De Gruyter. [https://www.degruyter.com/database/TRE/entry/tre.13\\_192\\_1/html](https://www.degruyter.com/database/TRE/entry/tre.13_192_1/html)
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1970), „Das Grundrecht der Gewissensfreiheit“, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 28, 33–88.
- Dunn, John (1984), „The concept of ‘trust’ in the politics of John Locke“, in: Rorty, Richard; Schneewind, J. B. & Skinner, Quentin (Hgg.), *Philosophy in history*, Cambridge: Cambridge University Press, 279–301.
- Emundts, Dina (2016), „Über Gewissen und Gewissheit“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 64, 495–521.
- Hobbes, Thomas (1651), *Leviathan*, Oxford 1998: Oxford University Press.
- Humboldt, Wilhelm von (1792), *Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen*, Breslau 1851: Verlag von Eduard Trewendt.
- Jefferson, Thomas (1777), „A Bill for establishing Religious Freedom“, in Jefferson 2004, 390–392.
- (1785), „Notes on the State of Virginia: Query XVII“, in Jefferson 2004, 392–396.
- (1802), „To Messrs. Nehemiah Dodge, Ephram Robbins and Stephen S. Nelson, a Committee of the Danbury Baptist Association, in the State of Connecticut, January 1, 1802“, in Jefferson 2004, 396–397.
- (2004), *Political Writings*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Kant, Immanuel (1788), „Kritik der praktischen Vernunft“, *Werke, Bd. 6* (Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Erster Teil), Darmstadt 1983: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 103–302.
- (1791), „Über das Misslingen aller philosophischen Versuche in der Theodizee“, *Werke, Bd. 9* (Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Erster Teil), Darmstadt 1983: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 103–124.
- (1797a), „Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen“, *Werke, Bd. 7* (Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Zweiter Teil), Darmstadt 1983: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 635–643.
- (1797b), *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre (Metaphysik der Sitten, zweiter Teil)*, *Werke, Bd. 7* (Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Zweiter Teil), Darmstadt 1983: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 501–634.
- Knappik, Franz & Mayr, Erasmus (2019), „‘An Erring Conscience is an Absurdity’: The Later Kant on Certainty, Moral Judgment and the Infallibility of Conscience“, *Archiv für die Geschichte der Philosophie* 101, 92–134.
- Laslett, Peter (1960), „Introduction“, in: Locke 1690, 3–122.
- Locke, John (1689), *A Letter Concerning Toleration and Other Writings*, Indianapolis 2010: Liberty Fund.
- (1690), *Two Treatises of Government*, Cambridge 1988: Cambridge University Press.
- Marietta, Don E. (1970), „Conscience in Greek stoicism“, *Numen* 17, 176–187.
- Mill, John Stuart (1869), „On liberty“, in: *On Liberty, Utilitarianism, and Other Essays*, Oxford 2015: Oxford University Press, 5–112.
- Platon (*Euthyphron, Apologie*), *Euthyphro, Apology, Crito, Phaedo*, Cambridge, MA, 1914: Harvard University Press.
- Reiner, Hans (2007), „Gewissen“, in Joachim Ritter/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie online*, Basel: Schwabe
- Rehm, Michaela & Ludwig, Bernd (Hgg.) (2012), *John Locke - zwei Abhandlungen über die Regierung*, Berlin: Akademie Verlag.
- Rehm, Michaela (2012a), „The A. B. C. of Politicks: Entstehungskontext und Rezeption von Lockes Zwei Abhandlungen über die Regierung“, Rehm & Ludwig 2012, 1–16.
- (2012b), „Vertrag und Vertrauen: Lockes Legitimation von Herrschaft“, in: Rehm & Ludwig 2012, 95–114.
- Sorabji, Richard (2014), *Moral Conscience through the Ages: Fifth Century BCE to the Present*, Oxford: Oxford University Press.

---

<sup>10</sup> Jefferson 1785, 394